

Bürokratieabbau durch Steuererleichterungen für Schlüsseltechnologie

Der Ampel-Regierung wird es wohl immer klarer, dass alle bisherigen Strategien (vgl. Editorial 4-2023) nicht ausreichen, die Energiewende zu schaffen, ohne den Ausbau der erneuerbaren Energien massiv zu unterstützen. Als Folge dieser Erkenntnis hat sich die Bundesregierung offensichtlich entschlossen, die Photovoltaik als eine der Schlüsseltechnologien „noch“ attraktiver zu machen als bisher.

Dies ist der Anlass, Sie im Editorial 5-2023 darüber zu informieren, was es bei der Investition/Einbau einer Photovoltaikanlage vorteilhaftes zu beachten gibt,

Wie in all unseren Editorials gilt auch für diese Ausgabe, für entstehende Fragen zu dem nachstehenden Themenbereich jederzeit hilfreich zu sein. Wir freuen uns, wenn Sie mit uns Kontakt aufnehmen.

Bürokratieabbau durch Steuererleichterungen

Vorab sei auf die Studie des Fraunhofer-Instituts mit dem Titel „Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland“ vom 18.12.2022 hingewiesen. Wie dort zu lesen, beträgt der mittels Photovoltaik erzeugte Strom inzwischen ca. 20 % der öffentlich zugänglichen Stromversorgung in Deutschland. Des Weiteren wird in der Studie festgestellt, dass neben einer Reihe entsprechender Maßnahmen ein massiver Ausbau der installierten Photovoltaikleistung notwendig ist, um den gesamten Energiebedarf aus erneuerbaren Energien zu decken. Die Inhalte dieser Studie haben offensichtlich in der Ampel-Regierung Gehör gefunden. Insbesondere der Hinweis, dass die Installation von Photovoltaikanlagen auf Wohngebäuden zur Beschleunigung der Energiewende und des Ausbaus der erneuerbaren Energien einen erheblichen Beitrag leisten kann, hat den Gesetzgeber aufgeweckt.

Es ist nun wohl erkannt worden, dass die Installation von Photovoltaikanlagen in der Praxis häufig durch bürokratische Hürden erschwert und die mit dem Betrieb einer Photovoltaikanlage verbundenen steuerlichen Pflichten hemmend wirken.

Im Nachgang zu den ersten Versuchen durch die Finanzverwaltung, für kleinere Photovoltaikanlagen per Vereinfachungsregelung im ertragsteuerlichen Bereich (EStG) für eine gewisse Bürokratieentlastung zu sorgen, ist nun die Ampel-Regierung mit dem Jahressteuergesetz 2022 initiativ geworden. Mit einem neuen § 3 Nr. 72 EStG - *Einnahmen aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen werden unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei gestellt* - sowie einem neuen § 12 Abs. 3 UStG - *Lieferungen, Einfuhr und innergemeinschaftlicher Erwerb sowie die Installation von Photovoltaikanlagen einschließlich der Stromspeicher* – der die Anwendung eines Nullsteuersatzes vorsieht, wurde ein ganzheitlicher Ansatz gefunden.

Nullsteuersatz

Mit dem Nullsteuersatz wird für Bürokratieentlastung gesorgt, da man als Betreiber von Photovoltaikanlagen nun ohne finanzielle Nachteile die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG anwenden kann.

Alles toll, jetzt investieren

Könnte man so sagen. Bei aller Kritik an unserem Finanzminister auf anderen Gebieten, diese Neuregelung erscheint gelungen, was die gewollte Förderung der Photovoltaik als eine der Schlüsseltechnologien betrifft.

Mit der Neuregelung in § 3 Nr. 72 EStG werden rückwirkend nach dem 31.12.2021 erzielte oder getätigte Einnahmen aus dem Betrieb von kleinen Photovoltaikanlagen steuerfrei gestellt.

Ab 1.1.2023 gilt für Lieferungen, innergemeinschaftliche Erwerbe, die Einfuhr und die Installation von Photovoltaikanlagen ein umsatzsteuerlicher Nullsteuersatz.

Beraterhinweis:

Der Lieferant/Installateur kann für seine Eingangsleistungen weiterhin die Vorsteuer abziehen.

kleine Photovoltaikanlagen

Unabhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage gilt für Einnahmen, die ab dem 1.1.2022 erzielt werden die Steuerfreiheit.

Zwei Fallgruppen sind dabei zu unterscheiden.

1. Photovoltaikanlagen auf Einfamilienhäusern – einschließlich Dächern von Garagen und Carports und anderen Nebengebäuden – sowie auf nicht zu Wohnzwecken dienenden Gebäuden wie z. B. auf Gewerbeimmobilien oder Garagenhöfen. Diese Photovoltaikanlagen sind steuerfrei bis zu einer Bruttonennleistung von 30 kWp.
2. Photovoltaikanlagen auf sonstigen Gebäuden wie z. B. auf Mehrfamilienhäusern und auf gemischt genutzten Immobilien. Einnahmen aus diesen Anlagen sind steuerfrei bis zu einer Bruttonennleistung von 15 kWp je Wohn- und Gewerbeeinheit.

Beraterhinweis:

Bei Mischgebäuden ist es für die Steuerbefreiung nicht mehr entscheidend, ob diese überwiegend Wohnzwecken dienen. Es sind somit auch Photovoltaikanlagen auf überwiegend zu betrieblichen Zwecken genutzten Gebäuden begünstigt.

Bei mehreren Anlagen gilt die Steuerbefreiung bis maximal 100 kWp. Diese Grenze ist pro Steuerpflichtigen – bei natürlichen Personen oder bei Kapitalgesellschaften – oder pro Mitunternehmerschaft zu prüfen.

Beraterhinweis:

Durch diese Grenze sollen Gestaltungsmissbräuche verhindert bzw. eine Grenze gezogen werden, ab der die gewollte Förderung einer Privatperson endet und die gewerbliche Zielsetzung der Stromerzeugung im Vordergrund steht – so die Gesetzesbegründung -.

Bürokratieabbau?

JA!

Der Vorteil liegt darin, dass dort, wo nur steuerfreie Einnahmen aus dem Betrieb von begünstigten Photovoltaikanlagen erzielt werden, kein Gewinn zu ermitteln ist, folglich keine Gewinnermittlung erstellt und keine „Anlage EÜR bzw. G“ abgegeben werden muss.

Die Thematik der steuerlichen Liebhaberei stellt sich nicht mehr.

Beachtlich in diesem Kontext ist, dass von der Befreiung nicht nur private Immobilienbesitzer, sondern auch Wohnungseigentümergeinschaften, Genossenschaften und Vermietungsunternehmen profitieren.

Ein weiterer Vorteil ist der Verzicht des Gesetzgebers auf eine unterschiedliche steuerliche Behandlung/Verwendung des erzeugten Stroms. Steuerfrei sind somit auch Einnahmen aus Photovoltaikanlagen, bei denen der Strom vollständig in das öffentliche Stromnetz eingespeist, der zum Aufladen eines privaten oder betrieblich genutzten E-Autos verbraucht wird. Auch die Nutzung durch Mieter ist darunter erfasst.

Beraterhinweis:

Bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften führt der Betrieb von Photovoltaikanlagen, die die begünstigten Anlagengrößen nicht überschreiten, nicht zu einer gewerblichen Infektion der Vermietungseinkünfte (BFH, Urteil v. 30.6.2022 - IV R 42/19).

Zur ertragsteuerlichen Thematik bleibt eine Frage noch unbeantwortet.

Können künftig noch Verluste, die mit dem Betrieb einer Photovoltaikanlage erzielt werden, mit anderen Einkünften verrechnet werden?

Die Einführung eines Nullsteuersatzes mit Vorsteuerabzug bei der USt ist ein großer Wurf!

Für den Investor entfällt die Notwendigkeit, sich die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer vom Finanzamt zurückzuholen. Die Kleinunternehmerregelung kann somit ohne finanzielle Nachteile angewendet werden.

Als Betreiber einer Photovoltaikanlage sind Sie regelmäßig als Kleinunternehmer anzusehen, sofern Sie nicht aus weiteren Einnahmequellen die Umsatzgrenze überschreiten.

Ab 2023 gilt nunmehr umsatzsteuerlich ein Nullsteuersatz. Vorausgesetzt es handelt sich um eine Leistung an Sie als Betreiber der Photovoltaikanlage und die Anlage wird auf oder in der Nähe von Privatwohnungen sowie von öffentlichen und anderen Gebäuden installiert, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden.

Beraterhinweis:

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist zu unterstellen, dass die Voraussetzungen für die Anwendung des Nullsteuersatzes mit Vorsteuerabzug vorliegen, wenn die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage nicht mehr als 30 kWp beträgt.

Die Lieferung von Solarmodulen ist unabhängig davon begünstigt, ob diese Teil einer Werklieferung sind oder einzeln erworben werden. Erfasst sind auch Balkonkraftwerke, also Solarmodule, die auf dem Balkon aufgestellt und meistens mit einer Steckdose verbunden werden.

ACHTUNG:

Mobile Solarmodule – z. B. für Campingzwecke – sind dagegen nicht erfasst. Gleiches gilt leider auch für die Installation einer Wallbox, die den Ladevorgang eines E-Autos ermöglicht.

Begünstigt ist hingegen der Austausch defekter Komponenten einer Photovoltaikanlage, nicht jedoch eine reine Reparatur ohne die gleichzeitige Lieferung von Ersatzteilen.

Für Garantie- und Wartungsverträge gelten weiterhin 19 % Umsatzsteuer.

Bisheriges:

Bei Photovoltaikanlagen die bereits vor dem 1.1.2023 in Betrieb gegangen sind, bleibt es hinsichtlich der Besteuerung und der ausgeübten Wahlrechte unverändert bei den bisherigen Regelungen.

- Lieferungen bleiben umsatzsteuerpflichtig.
- Bei einem Verzicht auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung durch den Anlagenbetreiber ist die Umsatzsteuer von 19 % abzuführen.
- Für den selbstverbrauchten Strom muss eine unentgeltliche Wertabgabe mit 19 % Umsatzsteuer versteuert werden.

Wie eingangs angeboten freuen wir uns, wenn Sie zu diesen oder anderen Themen Fragen an uns stellen. Das Team der Wechselbaum & Sommerer GmbH StBG/WPG wird stets bemüht sein, alle ihre Fragen bestmöglich zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Merian Forum

Gerhard Wechselbaum
vereidigter Buchprüfer, Steuerberater

©